



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de pré-
voyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previ-
denza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer MWST
Schwarztorstrasse 50

CH-3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 02.09.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 30. Juli 2024 «Praxisänderung betreffend Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen sowie Praxisanpassungen betreffend L-QIF»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage «Praxisänderung betreffend Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen sowie Praxisanpassungen betreffend L-QIF» Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Grundsätzlich unterstützen wir die von Asset Management Association Switzerland (AMAS), SVV und KGAST in ihren Vernehmlassungsantworten aufgeführten Argumente gegen die Praxisverschärfung, d.h. die erheblich restriktivere Auslegung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit f MWSTG gemäss dem vorliegenden

Änderungsentwurf für die MBI 14 (Definition der ausgenommenen Verwaltungsaufgaben [Ziff. 5.2.1.4 Abs. 2 lit. c], Anlageberatung [Ziff. 5.2.1.4 Beispiel 2 Abs. 3], Liegenschaftsverwaltung [Ziff. 5.2.1.4 Beispiel 2 Abs. 4], Katalog ausgenommener Verwaltungsaufgaben – gestrichene Leistungen [Ziff. 6.2.6.1.1], Katalog grundsätzlich steuerbarer Leistungen [Ziff. 6.2.6.1.2]).

Insbesondere durch den Ausschluss der Liegenschaftsverwaltung von der Ausnahme (MBI 14, Ziff. 5.2.1.4 Beispiel 2 Abs. 4) würden die für Vorsorgeeinrichtungen wichtigen Immobilienfonds ohne Grund gegenüber den Wertschriftenfonds benachteiligt.

Des Weiteren ist der neu für die Anlagestiftungen als Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge (nur auf Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beschränkte Anlagevehikel) eingeführte Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. g MWSTG eine Nachbildung des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG. Dies bedeutet, dass Dienstleistungen zur Verwaltung von Anlagegruppen unter die neue Ausnahme fallen müssen, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt an die Anlagestiftung erbracht werden oder ob eine Subdelegation vorliegt. Zudem ist auch in Bezug auf die Anlagestiftungen ein detaillierter Dienstleistungskatalog wie bisher unter Ziff. 5.2.1.4 einzufügen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor ASIP

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht